

**Satzung
für den Offenen Ganztag der
Gemeinde Henstedt-Ulzburg
(OGT-Satzung)**



Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Fassung ab 01.08.2026

**Satzung für den Offenen Ganzttag der
Gemeinde Henstedt-Ulzburg**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
I. Abschnitt - Rahmenbedingungen	2
§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Betreuungszeitraum Offener Ganzttag.....	3
§ 3 Öffnungszeiten.....	3
§ 4 Gesundheitsvorschriften	3
II. Abschnitt - Anmeldung, Aufnahme und Beendigung.....	5
§ 5 Anmeldung.....	5
§ 6 Abmeldung und Ausschluss von Kindern.....	5
III. Abschnitt - Betreuungsverhältnis	6
§ 7 Aufsicht	6
§ 8 Betreuungszeiten / -angebote.....	6
§ 9 Mittagsverpflegung.....	6
IV. Abschnitt - Gebühren.....	7
§ 10 Betreuungsgebühr OGT	7
§ 11 Ermäßigungen der Betreuungsgebühr	7
§ 12 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht.....	8
§ 13 Gebührenpflichtige / Gebührenbescheid.....	8
§ 14 Fälligkeit und Zahlungsweise	8
V. Abschnitt - Allgemeines	8
§ 15 Haftung / Versicherungsschutz.....	8
§ 16 Elternvertretung	8
VI. Abschnitt - Schlussbestimmungen.....	9
§ 17 Datenerhebung / -verarbeitung	9
§ 18 Salvatorische Klausel	9
§ 19 Inkrafttreten	10

Präambel

Auf Grund der § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der § 1 Abs. 1, §§ 2, 4 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), § 20 Abs. 8, 9, 10 und 13, §§ 33 und 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz -IfSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.2026 folgende Satzung erlassen.

I. Abschnitt - Rahmenbedingungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg betreibt den Offenen Ganzttag (OGT) als schulisches Angebot zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII und den Richtlinien des Landes Schleswig-Holstein. Ziel ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die ganzheitliche Förderung der Kinder.
- (2) Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg betreibt unter der Leitung des Eigenbetriebes Kinderbetreuung HU den OGT in den Grundschulen (Lütte School, Rhen, Olzeborchschule, Ulzburg) der Gemeinde Henstedt-Ulzburg.
- (3) Gemäß des Rechtsanspruches zur ganztägigen Schulkindbetreuung gemäß dem SGB VIII haben einen Anspruch auf einen OGT-Platz in einem täglichen Umfang von 8 Zeitstunden inklusive der Schulzeiten:
 - Kinder der 1. Klasse ab dem Tag der Einschulung der jeweiligen Schule im Schuljahr 2026/2027,
 - Kinder der 2. Klasse ab dem Tag der Einschulung der jeweiligen Schule im Schuljahr 2027/2028,
 - Kinder der 3. Klasse ab dem Tag der Einschulung der jeweiligen Schule im Schuljahr 2028/2029,
 - Kinder der 4. Klasse ab dem Tag der Einschulung der jeweiligen Schule im Schuljahr 2029/2030.Der Anspruch besteht jeweils an dem der Grundschule zugeordneten OGT-Standort.
- (4) Soweit möglich wird ein Früh- und Spätdienst (Verlängerung der 8 Stunden) zeitlich abhängig von den jeweiligen Schulzeiten an den 4 Standorten angeboten. Hierfür besteht kein Rechtsanspruch und wird nur bei vorhandenem Personal, bei einer angemeldeten Anzahl von mindestens 10 Kindern je Standort sowie nach Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung ermöglicht.

- (5) Es besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an zusätzlichen Bildungs- und Freizeitangeboten. Nach erfolgter Anmeldung ist die Teilnahme bindend und es können zusätzliche Teilnehmerbeiträge entstehen.

§ 2

Betreuungszeitraum Offener Ganzttag

Der Betreuungsanspruch im Offenen Ganzttag beginnt mit dem Tag der Einschulung und endet mit dem letzten Tag der schleswig-holsteinischen Sommerferien. Beim Übergang von Kindern von der vierten in die fünfte Klassenstufe endet der Betreuungsanspruch mit dem Einschulungstag auf die weiterführende Schule. Die geschieht in Abhängigkeit der jeweiligen Schulen.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Einrichtungen des Offenen Ganztags sind grundsätzlich ganzjährig von Montag bis Freitag außer an gesetzlichen Feiertagen für Schleswig-Holstein geöffnet. Die Ausnahmen sind nachfolgend aufgeführt.
- (2) In der Zeit vom 24.12. des Jahres bis zum 01.01. des Folgejahres und am Freitag nach Christi Himmelfahrt sind die Einrichtungen geschlossen.
- (3) Am einmal jährlich stattfindenden Betriebsausflug des Eigenbetriebes Kinderbetreuung HU werden die Einrichtungen geschlossen. Der Termin findet während der Schulferien statt und wird zu Beginn des Kalenderjahres bekannt gegeben. Auch für notwendige Personalversammlungen können die Einrichtungen während des Spätdienstes zeitweise geschlossen werden.
- (4) Jede Einrichtung kann dreimal jährlich einen Pädagogischen Tag (innerhalb der Schulferien) für die Fortbildung der dort Beschäftigten durchführen. An diesen Tagen bleiben die jeweiligen Einrichtungen geschlossen. Finden die Pädagogischen Tage gemeinsam mit der Schule (Schulentwicklungstage) außerhalb der Ferien statt, wird eine Notbetreuung angeboten. Die Termine werden frühestmöglich bekannt gegeben.
- (5) Für alle Standorte gilt eine einheitlich festgelegte Woche während der Sommerferien als Schließzeit. Eine Bekanntgabe dazu erfolgt durch die Standorte.

§ 4

Gesundheitsvorschriften

- (1) Die in den OGT-Bereich aufzunehmenden Kinder müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. Dieses muss vor Aufnahme in den OGT-Bereich durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden, in der für den Besuch der Kindertageseinrichtung bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind (analog zu § 18 Abs. 7 KiTaG). Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein.

Eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität ist nachzuweisen. Der Nachweis (Impfausweis und/oder ärztliche Bescheinigung) ist grundsätzlich vor Beginn der Betreuung in den OGT-Bereich zu erbringen. Wird kein Nachweis vorgelegt, darf grundsätzlich keine Betreuung erfolgen. Im Ausnahmefall kann ein ärztliches Attest vorgelegt werden, warum ein Kind nicht gegen Masern geimpft werden kann. Diese Form des Nachweises ist grundsätzlich vor Aufnahme des Kindes vom Gesundheitsamt zu prüfen.

- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Leitung des OGT-Standortes wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand sowie medizinische Notwendigkeiten des Kindes zu informieren. Hierzu gehören auch Informationen über chronische Erkrankungen und Allergien.
- (3) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder tritt bei einem Kind Ungezieferbefall auf z. B. Kopfläuse (§ 34 IfsG), so darf es die Einrichtung während der Ansteckungsgefahr bzw. des Ungezieferbefalls nicht besuchen.
Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, hierüber unverzüglich die Leitung des OGT-Standortes in Kenntnis zu setzen.
Meldepflichtige Krankheiten sind im § 34 Infektionsschutzgesetz (IfsG) definiert.
Dieses gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende Krankheit in der Haushaltsgemeinschaft des Kindes auftritt. Auch das gesunde Kind darf dann die Einrichtung so lange nicht besuchen, wie die Gefahr einer Ansteckung besteht.
Es gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und analog des KiTaG (§ 18 Abs. 7) jeweils in der aktuellsten Version. Einzelheiten dazu können bei der Leitung des OGT-Standortes erfragt werden.
- (4) Vor Wiederaufnahme eines Kindes, das eine ansteckende Krankheit nach § 34 IfsG hatte, muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Im Ausnahmefall kann auch bei Erkrankungen, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fallen, ein Attest abgefordert werden.
- (5) Bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt (z. B. Grippe, Infekte, Fieber), aber für die Betreuung des Kindes bzw. den Schutz anderer Personen in der Einrichtung relevant ist, werden nicht im OGT betreut. Sollte eine Erkrankung des Kindes im Rahmen der Betreuung auftreten, ist das Kind unverzüglich in die Obhut der Personensorgeberechtigten/ abholberechtigten Personen zu übergeben.
- (6) Grundsätzlich ist das Verabreichen ärztlich verordneter Medikamente Aufgabe der Personensorgeberechtigten. Sind Kinder auf Medikamente im Alltag angewiesen, können pädagogische Fachkräfte, im Ausnahmefall mit ärztlicher Bescheinigung und der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Personensorgeberechtigten sowie Einweisung durch die Personensorgeberechtigten/ medizinisches Personal, Medikamente verabreichen.
- (7) Der OGT-Standort gibt aufgetretene, ansteckende Krankheiten durch Aushang bekannt.

II. Abschnitt - Anmeldung, Aufnahme und Beendigung

§ 5 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung für die Betreuung im OGT erfolgt bis spätestens 01. April des zukünftigen Schuljahres. Ausgenommen davon sind Kinder, bei denen eine Schulfähigkeit später festgestellt wird bzw. bei Zuzug nach Henstedt-Ulzburg. Später angemeldete Bedarfe können nur unter Berücksichtigung der vorhandenen Personalressourcen bewilligt werden.
- (2) Der Betreuungsvertrag gilt jeweils für ein Schuljahr und läuft weiter, wenn nicht bis zum 01. Mai des Schuljahres in schriftlicher Form gekündigt wird.

§ 6 Abmeldung und Ausschluss von Kindern

- (1) Die Personenberechtigten können ihre Kinder zum Ende eines Schuljahres abmelden. Die Abmeldung muss bis spätestens zum 01. Mai des Schuljahres schriftlich erfolgen.
- (2) Bei Nichteinhalten dieser Frist ist eine Abmeldung des Kindes nur zum Ende des nächsten Schuljahres möglich.
- (3) Der Betreuungsvertrag endet automatisch bei einem Schulwechsel, spätestens zum Ende der Grundschulzeit und damit zum Tag vor Einschulung in die weiterführende Schule. Personensorgeberechtigte, deren Kinder zum Beginn des nächsten Schuljahres die Grundschule verlassen werden, haben bis zum 01. Mai des Schuljahres die Möglichkeit, den OGT-Platz schon zu Beginn der Sommerferien zu kündigen. Hierfür wird eine anteilige Gebühr erhoben.
- (4) Kinder, die länger als einen Kalendermonat unentschuldigt fehlen, oder deren Personensorgeberechtigte mit der Entrichtung der Betreuungsgebühr länger als zwei Kalendermonate im Rückstand sind, können ihren Betreuungsplatz verlieren. Vor dem Ausschluss werden die Personensorgeberechtigten schriftlich benachrichtigt. Solange rückständige Gebühren nicht beglichen wurden, kann eine erneute Aufnahme nicht erfolgen.
- (5) Sollten bezüglich des Betreuungsbedarfs (§ 1 Abs. 4) unrichtige Angaben gemacht werden, so führt dieses zum Verlust des Betreuungsplatzes bzw. einer Änderung des Umfangs der Betreuung außerhalb der rechtsanspruchserfüllenden Zeit ab dem Zeitpunkt dieser Feststellung.
- (6) Der Eigenbetrieb Kinderbetreuung HU kann Kinder in Abstimmung mit der Schulleitung vom Besuch in den Einrichtungen ausschließen, bei denen das Verhalten des Kindes eine weitere Betreuung nicht zulässt. Sofern eine verpflichtende Teilnahme eines Kindes am OGT von der Schule erklärt ist, erfolgt ebenfalls vor Ausschluss eines Kindes eine Abstimmung mit der Schulleitung. Vor dem Ausschluss werden die Personensorgeberechtigten schriftlich benachrichtigt.

III. Abschnitt - Betreuungsverhältnis

§ 7

Aufsicht

- (1) Die Einrichtungen des OGT unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Eigenbetriebs Kinderbetreuung HU der Gemeinde Henstedt-Ulzburg.
- (2) Die Kinder unterstehen während der vereinbarten Betreuungszeit der Aufsicht des eingesetzten Personals des Eigenbetriebs Kinderbetreuung HU sowie eingesetzten Kursleitungen.

§ 8

Betreuungszeiten / -angebote

- (1) Täglich ist eine Betreuung incl. der Schulzeit von 8 Stunden verbindlich (Hauptteil). Folgende Module können unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 4 zusätzlich in Verbindung mit dem Hauptteil gebucht werden:
 - Modul Früh ab 07.00 Uhr bis Schulbeginn (schulstandortabhängig)
 - Modul Hauptteil ab Schulende bis 15.30/15.45/16.00 Uhr (schulstandortabhängig)
 - Modul Spät I bis 16.30/16.45/17.00 Uhr (schulstandortabhängig)
 - Modul Spät II bis 17.30/17.45/18.00 Uhr (schulstandortabhängig)
- (2) Erfolgt eine Überschreitung des vereinbarten Betreuungsumfanges, kann eine Gebühr von 10,00 EUR je angebrochener Stunde erhoben werden.
- (3) Grundsätzlich gilt jede Anmeldung für ein Betreuungsangebot im OGT für 5 Tage pro Woche.
- (4) Eine vorübergehende Schließung des Ganztagsstandortes aus zwingenden Gründen (zum Beispiel höhere Gewalt) bleibt vorbehalten. Eine Schließung wird möglichst frühzeitig bekannt gegeben. Sofern räumlich und personell möglich, wird eine Alternativbetreuung eingerichtet.

§ 9

Mittagsverpflegung

- (1) Es wird eine Mittagsverpflegung angeboten. Das An- und Abmeldeverfahren sowie die Zahlungsmodalitäten werden von den Personensorgeberechtigten direkt mit dem Verpflegungsbetrieb abgewickelt. Diesbezüglich werden die Personensorgeberechtigten durch die Einrichtungsleitung über die Rahmenbedingungen informiert. Speiseunverträglichkeiten sind dem Verpflegungsbetrieb direkt mitzuteilen, die Leitung des OGT ist diesbezüglich formlos schriftlich zu informieren.
- (2) Die Höhe des Verpflegungsgeldes wird den Personensorgeberechtigten bei Vertragsabschluss mitgeteilt und durch Aushang in den Standorten bekannt gemacht. Über Änderungen der Höhe des Verpflegungsgeldes werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich informiert.

IV. Abschnitt - Gebühren

§ 10 Betreuungsgebühr OGT

- (1) Die Betreuungsgebühr von 8 Betreuungsstunden incl. Schulzeit beläuft sich auf 135,00 € im Monat für eine verbindliche 5 Tage Woche.
 - Modul Früh ab 07.00 Uhr bis Schulbeginn = mtl. 33,00 €
 - Modul Hauptteil ab Schulende bis 15.30/15.45/16.00 = mtl. 135,00 €
 - Modul Spät I bis 16.30/16.45/17.00 Uhr = mtl. 33,00 €
 - Modul Spät II bis max. Abholzeit 18.00 Uhr = mtl. 66,00 €
- (2) Mit der Aufnahme in den OGT wird ein Gebührenbescheid erteilt und damit ein öffentlich-rechtliches Betreuungsverhältnis begründet.
- (3) Die monatliche Betreuungsgebühr je Kind bemisst sich anhand der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit sowie des gebuchten Moduls.
- (4) Die Betreuungsgebühr ist auch zu entrichten, wenn die entsprechende Betreuungszeit nicht oder nicht regelmäßig in vollem Umfang in Anspruch genommen wird.
- (5) Wird ein Kind im Laufe eines Monats im OGT aufgenommen oder abgemeldet, so ist für jeden Tag 1/22 der monatlich zu zahlenden Betreuungsgebühr zu entrichten. Schließ- und Feiertage gelten als gebührenpflichtige Betreuungstage.
- (6) Bei Abwesenheit eines Kindes durch Krankheit oder aus sonstigen persönlichen Gründen (auch Urlaub) im Laufe eines Monats ist die Benutzungsgebühr weiter zu entrichten.
- (7) Die Betreuungsgebühr ist bei Schließungen nach § 8 Abs. 4 weiterhin zu entrichten.

§ 11 Ermäßigungen der Betreuungsgebühr

- (1) Werden mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie aufgrund gleichzeitig bestehender Betreuungsverhältnisse in einem in Henstedt-Ulzburg bestehenden OGT-Standort betreut, übernimmt oder erlässt der Schulträger auf Antrag den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig.
- (2) Familien mit geringem Einkommen können eine Ermäßigung der Betreuungsgebühr bei der jeweiligen Wohnortgemeinde beantragen. Die Höhe der Ermäßigungen, das Antrags-, Berechnungs- und Bewilligungsverfahren richtet sich nach den aktuell gültigen Sozialstaffelregelungen des Kreises Segeberg zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege, die analog auf den OGT-Bereich angewandt wird.

§ 12

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme in den OGT und endet mit dem letzten Tag der Betreuung, in dem das Kind im OGT betreut wird, sofern eine Abmeldung nach § 6 rechtzeitig erfolgt ist.

§ 13

Gebührenpflichtige / Gebührenbescheid

- (1) Zur Zahlung der Betreuungsgebühr sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Über die Höhe der Betreuungsgebühr wird für das Kalenderjahr ein Jahresgebührenbescheid erteilt. Bei einem Wechsel der Betreuungszeit ergeht ein Änderungsgebührenbescheid.

§ 14

Fälligkeit und Zahlungsweise

Die monatliche Betreuungsgebühr ist bis zum 20. des jeweiligen Monats auf das Konto des Eigenbetriebes Kinderbetreuung HU zu überweisen, sofern dem Eigenbetrieb Kinderbetreuung HU keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift-Mandat) erteilt worden ist.

V. Abschnitt - Allgemeines

§ 15

Haftung / Versicherungsschutz

- (1) Gegen Unfallschäden sind die Kinder über den Schulträger bei der Unfallkasse Nord versichert:
 - auf den direkten Wegen von und zur Einrichtung,
 - während der Dauer des vereinbarten Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Einrichtung ergeben und
 - bei allen Veranstaltungen auch außerhalb der Einrichtung bzw. des Grundstücks (z.B. Spaziergänge, Ausflüge, Feste).
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall des Kindes i.V.m. dem Besuch der Einrichtung unverzüglich der Standortleitung zu melden.
- (3) Für abhandengekommene oder beschädigte Gebrauchsgegenstände, Bekleidungsstücke und dergleichen wird keine Haftung übernommen.

§ 16

Elternvertretung

- (1) Die Personensorgeberechtigten der Kinder, die sich in der Schule als Elternvertretungen aufgestellt haben, vertreten auch die Interessen des OGT.

VI. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 17

Datenerhebung / -verarbeitung

- (1) Der Eigenbetrieb Kinderbetreuung HU ist befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet: Anmeldung, Vergabe der Plätze in den Standorten und Erlass der Gebührenbescheide.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Es werden folgende Kategorien personenbezogener Daten erhoben und verarbeitet:
 - a. Name, Vorname und Anschrift des Kindes
 - b. Geburtsdatum des Kindes
 - c. Geschlecht des Kindes
 - d. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern/Personensorgeberechtigten
 - e. Gewünschte Betreuungszeit
 - f. Gewünschter Aufnahmetermin
 - g. E-Mail-Adresse und Telefonnummer, unter denen die Eltern/Personensorgeberechtigten erreichbar sind
 - h. Freiwillige weitere Angaben der Eltern
 - i. Bankverbindungen zu Punkt d. bzw. abweichenden Zahlungsleistenden (SEPA-Lastschriftmandat)
 - j. bei Prüfung von Ermäßigungsanträgen Angaben über Einkommensverhältnisse
- (4) Der Eigenbetrieb Kinderbetreuung HU ist befugt, auf der Grundlage von den nach Abs. 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen (§ 13 Abs. 1) mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen.

§ 18

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der Gemeindevertretung zu ersetzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung treten sollte, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Henstedt-Ulzburg, den 26.06.2026

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Die Bürgermeisterin
gez. Ulrike Schmidt

(L.S.)